

umsatzsteuerliche Kleinunternehmer geänderte Vorschriften ab 2025

• Kleinunternehmerregelung als echte Vereinfachung bei geringen Umsätzen

- Umsatzsteuerlich ist jeder **Unternehmer**, der etwas nachhaltig gegen ein Entgelt für andere anbietet (Gewinnerzielungsabsicht ist nicht entscheidend)

Beispiel: Hobbygärtner verkauft teilweise seine Produkte



- Zur Vereinfachung kann pro Person beziehungsweise Rechtsträger die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung angewendet werden

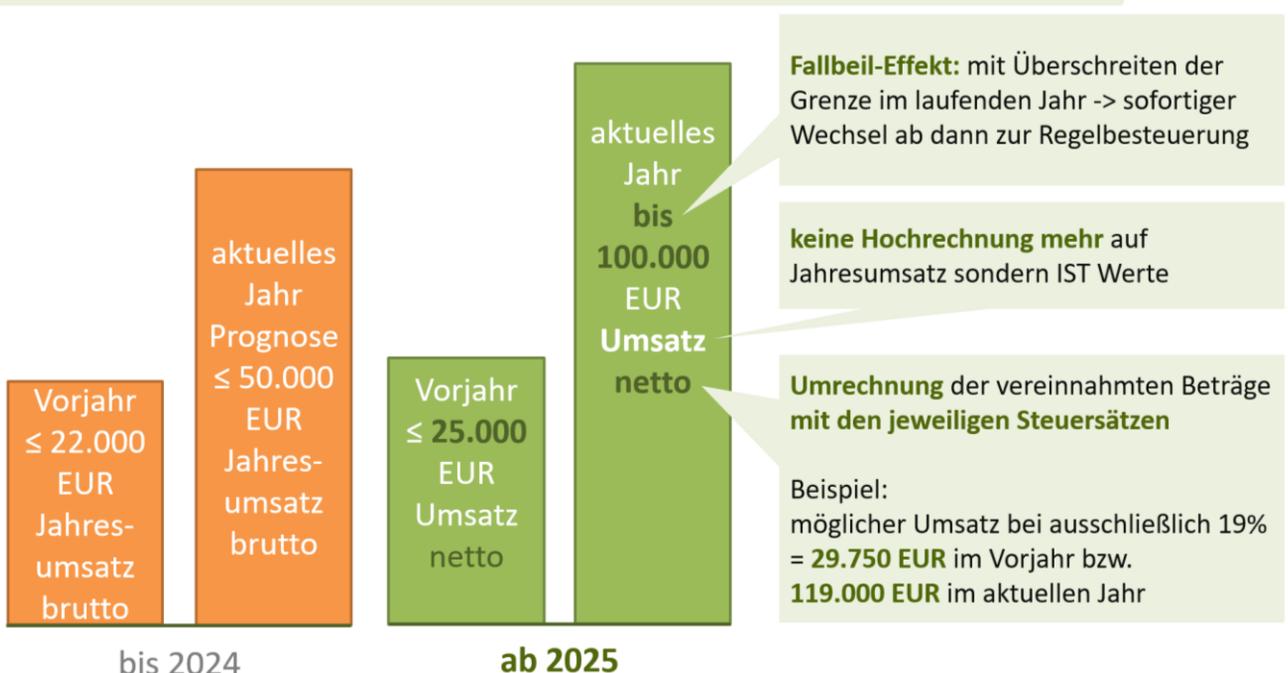
häufig bei Nebenerwerb und Selbständigen, ohne intensiven Kosteneinsatz



- ✓ keine Umsatzsteuer auf die eigenen Umsätze
- es darf auf **Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer** ausgewiesen werden
- **kein Vorsteuerabzug** aus den Kosten
- ✓ keine Umsatzsteuererklärung mehr ab 2024, wenn nur Inlandsumsätze
- bei Prüfung der Umsatzgrenzen bleiben außen vor: bestimmte steuerfreie Umsätze aus Versicherungsvermittlung, Vermietung, Heilbehandlung, Pflege, Bildung u.a.

• geänderte Regeln für Tätigkeiten im Inland

- erhöhte Grenzen (sog. nationale Umsatzgrenze) ab 2025
- geänderte Bezugsgrößen und Folgen bei Übersteigen der Umsatzgrenzen



umsatzsteuerliche Kleinunternehmer geänderte Vorschriften ab 2025

• neu als Anwendung für Tätigkeiten im EU-Ausland

- eigenständige Regelung
- Unionsgrenze = 100.000 EUR Umsatz in allen EU Staaten inkl. Deutschland und in Abhängigkeit zu der nationalen Umsatzgrenze

Beispiel:

Umsatz in Deutschland 30.000 EUR

Umsatz in Tschechien 30.000 EUR

Lösung:

in Deutschland kein Kleinunternehmer

in Tschechien Kleinunternehmer

- quartalsweise Meldepflichten an das Bundeszentralamt für Steuern
- Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (KU-IdNr. DE123456789 EX)



... nationale Umsatzgrenzen ab 2025

BG, I	85 TEUR	PL	ca. 47 EUR
F	85 TEUR Lieferungen 37,5 TEUR Dienstleistungen	AUT	42 TEUR
IRL	85 TEUR Lieferungen 42,5 TEUR Dienstleistungen	EST	40 TEUR
CZ	ca. 79 TEUR	NL, FIN	30 TEUR
SK, HR	60 TEUR	D, BE	25 TEUR
LT	55 TEUR	GR	10 TEUR
L, SK	50 TEUR	DK	ca. 7 TEUR

restliche Mitgliedstaaten haben keine Kleinunternehmerregelung

- ausführliche Informationen auf den nachfolgenden Seiten ...

Sind Fragen entstanden? Wir helfen gerne!

www.frankoniabilanz.de/kontakt.html

ausführliche Informationen – Seite 1

Warum gibt es die Kleinunternehmer-Regelung?

Um Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu sein, braucht es nicht viel. Wenn jemand selbstständig, nachhaltig und mit der Absicht Einnahmen zu erzielen tätig wird, ist er umsatzsteuerlich Unternehmer. Die Absicht, Gewinne zu erzielen ist nicht notwendig.

BEISPIEL Der Hobbygärtner Paul verkauft regelmäßig an Freunde und Bekannte Obst und Gemüse aus seinem Hausgarten. Paul ist Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts, da er alle Voraussetzungen erfüllt.

Auch Vermieter, die nur steuerfrei Wohnungen vermieten, sind Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

BEISPIEL Rentner Robert vermietet langfristig eine ihm gehörende Eigentumswohnung an einen Wohnungsmieter. Robert ist Unternehmer und erzielt steuerfreie Umsätze.

Damit sich eine Vielzahl von Unternehmern aber nicht mit allen komplexen Regelungen des Umsatzsteuerrechts auseinandersetzen müssen, gibt es die Kleinunternehmerregelung.

KLEINUNTERNEHMER IM INLAND

Bis zu welchem Gesamtumsatz kann man Kleinunternehmer sein?

Kleinunternehmer ist jeder Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25.000 € **netto** betragen hat, solange der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr bisher nicht mehr als 100.000 € **netto** beträgt.

Es gibt also drei Möglichkeiten:

FALL 1: Im vorangegangenen Kalenderjahr lag der Gesamtumsatz über 25.000 € -> dann liegt im laufenden Kalenderjahr keine Kleinunternehmereigenschaft vor.

FALL 2: Im vorangegangenen Kalenderjahr lag der Gesamtumsatz nicht über 25.000 € und im laufenden Kalenderjahr wird die Gesamtumsatzgrenze von 100.000 € nicht überschritten -> dann liegt im gesamten laufenden Kalenderjahr Kleinunternehmereigenschaft vor.

FALL 3: Im vorangegangenen Kalenderjahr lag der Gesamtumsatz nicht über 25.000 € und im laufenden Kalenderjahr wird die Gesamtumsatzgrenze von 100.000 € überschritten -> dann liegt im laufenden Kalenderjahr Kleinunternehmereigenschaft **solange** vor, bis der Gesamtumsatz von 100.000 € überschritten wird.

BEISPIEL Unternehmer Jung hat im Kalenderjahr 2024 einen Gesamtumsatz von 24.000 € realisiert. Jung beginnt damit ab dem 01.01.2025 als Kleinunternehmer. Am 23.10.2025 überschreitet er mit seinen Umsätzen im Jahr 2025 die 100.000 € Grenze. Ab dem 23.10.2025 ist Jung nicht mehr Kleinunternehmer und muss seine Umsätze nach den allgemeinen Regelungen besteuern. Die vor dem 23.10.2025 ausgeführten Umsätze bleiben aber davon unberührt.

ausführliche Informationen – Seite 2

Nach den seit dem 01.01.2025 geltenden Regelungen kann es damit auch unterjährig zu einem Wechsel von der Kleinunternehmerbesteuerung zur Regelbesteuerung kommen.

HINWEIS Kleinunternehmer müssen deshalb immer auch unterjährig überwachen, wie hoch ihr Umsatz in dem laufenden Jahr ist.

Berechnung des Gesamtumsatzes

In die Berechnung des Gesamtumsatzes gehen alle im Inland ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen ein.

- Einfuhren oder innergemeinschaftliche Erwerbe zählen nicht mit
- ✓ Unternehmer, die die Differenzbesteuerung oder die Reiseleistungsbesteuerung anwenden, müssen nicht nur die Marge, sondern die gesamte Einnahme berücksichtigen
- bestimmte steuerfreie Umsätze zählen nicht mit
 - nach § 4 Nr. 8 Buchst. i, § 4 Nr. 9b und § 4 Nr. 11 bis Nr. 29 UStG, dies sind u.a. steuerfreie Grundstücksvermietungen oder steuerfreie ärztliche Leistungen
 - steuerfreie Hilfsumsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bis h, § 4 Nr. 9a und Nr. 10 UStG, dies sind z. B. steuerfreie Zinseinnahmen, die für ein unternehmerisches Festgeldkonto erzielt werden.
 - Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Verkauf und Entnahme), d.h. der Verkauf eines dem Unternehmen zugeordneten Pkw zählen nicht mit.

Die Berechnung des Gesamtumsatzes erfolgt nach vereinnahmten Entgelten (sog. Istbesteuerung). Dies bedeutet, es wird immer auf den Zufluss (Einnahme, Gutschrift auf dem Konto etc.) abgestellt.

Die Umsatzgrenze versteht sich ab 2025 als **netto**, also zuzüglich des jeweiligen Umsatzsteuersatzes wie beispielsweise 19 oder 7%.

Die Berechnung des Gesamtumsatzes bezieht sich immer auf alle Einnahmen des umsatzsteuerlichen Unternehmers. Ob Umsätze in verschiedenen Einkunftsarten erzielt werden, spielt keine Rolle.

BEISPIEL Die Augenärztin Anne erzielt in ihrer Praxis 300.000 € steuerfreie heilkundliche Umsätze, darüber hinaus aber auch 28.000 € nicht begünstigte, steuerpflichtige Umsätze (19%). Außerdem hat Anne auf ihrem Einfamilienhaus noch eine Photovoltaikanlage, aus der sie jährlich 2.000 € (19%) Umsätze erzielt.

Die steuerfreien Umsätze aus der heilkundlichen Tätigkeit sind bei dem Gesamtumsatz nicht zu berücksichtigen. Annes Gesamtumsatz beträgt jedoch immer noch 25.210 € (**netto** bei 19% aus 30.000 €), sie kann somit die Kleinunternehmereigenschaft nicht anwenden. Die nicht steuerfreien Umsätze aus der Arzttätigkeit sowie aus der Photovoltaikanlage sind der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

ausführliche Informationen – Seite 3

Besonderheiten bei Unternehmensgründung

Die Neuregelungen zur Kleinunternehmerbesteuerung enthalten ab 2025 keine besonderen Regelungen zur Unternehmensgründung. Insbesondere erfolgt keine Hochrechnung mehr auf einen geplanten Jahresumsatz. Damit starten alle Neugründer theoretisch als Kleinunternehmer. Maßgeblich für das Jahr der Gründung ist der Betrag von 25.000 €. Alle Umsätze vor Überschreiten dieses Betrages sind steuerfreie Kleinunternehmerumsätze.

HINWEIS Eine Beratung zum Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung, ist immer sinnvoll. Der Verzicht kann im Rahmen des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung aber auch noch später erfolgen. Neu ist aber die Frist bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres.

Rechtsfolgen für Kleinunternehmer

Der Kleinunternehmer führt steuerfreie Umsätze aus. Eine Umsatzsteuer entsteht nicht. Der Kleinunternehmer hat keinen Vorsteuerabzug, er bekommt also nicht die ihm seinen Leistungsbezüge berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet. Er muss also mit den Bruttokosten kalkulieren.

Der Kleinunternehmer darf in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Tut er dies doch, schuldet er auch diese Umsatzsteuer; ein Vorsteuerabzugsrecht besteht dennoch nicht. Auch schon die Angabe eines Steuersatzes in einer sog. Kleinbetragsrechnung (Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 €) gelten als gesonderter Steuerausweis.

Ein Kleinunternehmer ist in der Regel von der Verpflichtung befreit, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen abzugeben. Die Finanzverwaltung kann ihn in Einzelfällen dazu auffordern.

Die Rechnung des Kleinunternehmers

Auch Kleinunternehmer sind in bestimmten Fällen verpflichtet, für ihre Leistungen eine Rechnung auszustellen. Dies betrifft regelmäßig Leistungen, die an andere Unternehmer ausgeführt werden und die nicht steuerfrei nach § 4 Nr. 8 ff. UStG sind.

HINWEIS Kleinunternehmer sind nicht verpflichtet, ab 2025 mit der neu eingeführten Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format (sog. E-Rechnung) abzurechnen. Sie müssen aber ab 2025 solche Rechnungen empfangen, lesen und archivieren können.

Die Rechnung eines Kleinunternehmers muss die folgenden Angaben enthalten:

- ✓ vollständiger Namen und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- ✓ vollständiger Namen und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (außer bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 €)
- ✓ Steuernummer, USt-IdNr. oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer
- ✓ Ausstellungsdatum
- ✓ Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- ✓ Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- ✓ Hinweis auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer (§ 19 UStG)

ausführliche Informationen – Seite 4

Verzicht auf die Kleinunternehmerbesteuerung

Unter Umständen ist es sinnvoll, auf die Anwendung der Kleinunternehmereigenschaft zu verzichten. Beispiele sind höhere Investitionen, um den Vorsteuerabzug zu bekommen oder wenn die eigenen Leistungen überwiegend an vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer ausgeführt werden, denen die Umsatzsteuer zusätzlich berechnet werden kann.

Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung kann nur für ganze Kalenderjahre ausgeübt werden. Mit dem Verzicht ist der Unternehmer fünf Jahre an die Regelbesteuerung gebunden, erst danach kann er wieder in die Kleinunternehmerbesteuerung zurückkehren, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt.

Muss ein Kleinunternehmer wegen Überschreiten der Gesamtumsatzgrenze die Regelbesteuerung anwenden, gilt dies nicht als Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung und bindet ihn deshalb nicht für fünf Jahre.

HINWEIS Der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung kann nur (nach Ablauf der fünfjährigen Frist) für zukünftige Kalenderjahre zurückgenommen werden. Auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung kann nicht nur für das laufende Kalenderjahr verzichtet werden, es kann auch für vergangene Jahre auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichtet werden. Dies ist aber nur bis zum Ablauf des Februars des übernächsten Kalenderjahrs möglich.

BEISPIEL Kleinunternehmer Peter möchte für das Kalenderjahr 2025 auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichten. Der Verzicht muss bei seinem zuständigen Finanzamt bis spätestens zum 28.02.2027 eingegangen sein.

Welche Umsatzsteuerfallen gibt es auch für Kleinunternehmer?

Trotz der Vereinfachungen müssen auch Kleinunternehmer auf bestimmte umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten achten. Hier sind besonders zwei Sachverhalte zu beachten:

Auch Kleinunternehmer kann es treffen, dass sie für bezogene Leistungen zum Steuerschuldner werden (sog. **Reverse-Charge-Verfahren**). Dies trifft beispielsweise zu, wenn sie Leistungen von ausländischen Unternehmern beziehen.

BEISPIEL Kleinunternehmer Klaus bekommt von einem in Österreich ansässigen Rechtsanwalt eine Beratungsleistung. Die Leistung des Rechtsanwalts ist per Gesetz am Sitz des Klaus ausgeführt und damit in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. Klaus wird Steuerschuldner für die ihm gegenüber ausgeführte Leistung und muss die Umsatzsteuer auf seinen Zahlbetrag hinzurechnen, bei seinem Finanzamt anmelden und an sein Finanzamt abführen. Einen Vorsteuerabzug hat Klaus nicht.

ausführliche Informationen – Seite 5

HINWEIS Der Übergang der Steuerschuldnerschaft ergibt sich zunehmend bei auf elektronischem Weg ausgeführten Leistungen (z. B. Download von Programmen, Schulungen etc.). Darunter fallen nicht nur Leistungen, die für die unternehmerischen Zwecke bezogen werden. Auch für Leistungen, die für private Zwecke bezogen werden, kann es zur Übertragung der Steuerschuldnerschaft kommen.

Kleinunternehmer können bei Einkäufen von Gegenständen aus anderen Mitgliedstaaten auch innergemeinschaftliche Erwerbe realisieren, wenn sie die sogenannte Erwerbsschwelle von 12.500 € überschreiten oder auf die Ausnahmeregelung zur Besteuerung von innergemeinschaftlichen Erwerben verzichten.

HINWEIS Auch hier gilt: Sprechen Sie uns bitte an, **bevor** Sie Gegenstände von Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten bestellen. Verwenden Sie bei einer Warenbestellung niemals ohne Rücksprache eine Ihnen erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer. Dies würde die Ausübung eines Wahlrechts bedeuten und Sie zwei Jahre binden!

GRENZÜBERSCHREITENDE KLEINUNTER-NEHMERBESTEUERUNG

Ab 2025 können Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen im Inland die deutsche Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen. Umgekehrt können deutsche Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten die dort geltende Kleinunternehmerbesteuerung unter weiteren Voraussetzungen anwenden.

HINWEIS Führen deutsche Unternehmer Leistungen aus, deren Ort sich im Drittlandsgebiet (Gebiete außerhalb der Europäischen Union) befindet, richten sich die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen ausschließlich nach dem dort geltenden Recht.

Deutsche Unternehmer im EU-Ausland

Ab 2025 können deutsche Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten die dort geltende Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen, wenn sie mit ihrem in diesem Staat ausgeführten Umsätzen die dort geltende Umsatzgrenze einhalten.

Dies gilt für Unternehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr in der gesamten Europäischen Union (Deutschland und alle anderen Mitgliedstaaten) einen Gesamtumsatz von nicht mehr als 100.000 € erzielt haben und diese Umsatzgrenze auch bisher im aktuellen Kalenderjahr nicht überschritten haben. Nicht erforderlich ist, dass der deutsche Unternehmer in Deutschland Kleinunternehmer ist.

HINWEIS Die grenzüberschreitende Kleinunternehmerbesteuerung ist eine neue Möglichkeit, aber auch verbunden mit vielfältigen Voraussetzungen und Meldepflichten. Bitte lassen Sie sich **vor** Umsätzen im Ausland beraten.

ausführliche Informationen – Seite 6

Möchte der deutsche Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten die dort geltende Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen:

- ✓ erfolgt die Anmeldung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für ein besonderes Meldeverfahren
- ✓ wird eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer zugeteilt
- ✓ sind vierteljährlich (bis zum Ende des auf ein Vierteljahr folgenden Monats) Umsatzmeldung an das BZSt notwendig mit den inländischen und EU-ausländischen Umsätzen. In dem anderen Mitgliedstaat sind dann keine Meldepflichten zu erfüllen.

BEISPIEL Kleinkünstler Vincent erzielt regelmäßig im Binnenmarkt einen Umsatz von 90.000 €, davon im Inland 70.000 €. Er tritt im März 2025 bei einer privaten Veranstaltung in Dänemark auf, für die er 2.000 € erhält.

Vincent ist in Deutschland nicht Kleinunternehmer, da er mit seinem (inländischen) Gesamtumsatz die Grenze von 25.000 € überschreitet. Die von ihm ausgeführte unterhaltende Leistung ist per Gesetz in Dänemark ausgeführt und dort steuerbar. Soweit Vincent die Voraussetzungen für Kleinunternehmer in Dänemark erfüllt und am besonderen Meldeverfahren in Deutschland teilnimmt, unterliegt der Umsatz in Dänemark der Steuerfreiheit. K muss sich dann nicht in Dänemark umsatzsteuerrechtlich erfassen lassen und schuldet keine dänische Umsatzsteuer.

Allerdings ergeben sich für den deutschen Unternehmer auch im Inland Konsequenzen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat die Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nimmt. Für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen im Inland ist er dann vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

FORTSETZUNG BEISPIEL Vincent kauft sich in Deutschland für den Umsatz an den dänischen Kunden Feuerwerk in Deutschland.

Vincent ist nicht zum Vorsteuerabzug für die Umsatzsteuer aus dem Kauf des Feuerwerks berechtigt, da die Vorsteuer unmittelbar mit dem in Dänemark steuerfreien Ausgangsumsatz zusammenhängt.

Ausländische Unternehmer im Inland

In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nicht im Drittlandsgebiet!) ansässige Unternehmer können ab 2025 im Inland die Kleinunternehmerbesteuerung für hier ausgeführte steuerbare Umsätze in Anspruch nehmen.

Ob ein ausländischer Unternehmer von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, kann auch für deutsche Leistungsempfänger von Bedeutung sein.

ausführliche Informationen – Seite 7

Der ausländische Unternehmer hat das Wahlrecht, wenn:

- ✓ sein in Deutschland steuerbarer Gesamtumsatz nicht mehr als 25.000 € im vorangegangenen Kalenderjahr betragen hat
- ✓ sein Gesamtumsatz im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr und bisher im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 100.000 € beträgt
- ✓ er in einem anderen Mitgliedstaat an dem Umsatzmeldeverfahren teilnimmt und eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer von seinem Mitgliedstaat besitzt.

Erfüllt der ausländische Unternehmer diese Voraussetzungen, ist er in Deutschland mit seinen hier ausgeführten Umsätzen Kleinunternehmer. Er führt dann im Inland steuerfreie Umsätze aus und muss sich nicht im Inland erfassen lassen.

Der ausländische Unternehmer kann aber in seinem Heimatstaat erklären, dass er auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung in Deutschland verzichtet; dies bindet ihn dann für fünf Kalenderjahre.

Ob der leistende ausländische Unternehmer in Deutschland die Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nimmt oder nicht, ist auch für den Leistungsempfänger von Bedeutung:

Ist der leistende Unternehmer Kleinunternehmer in Deutschland, kann das Reverse-Charge-Verfahren (Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen.

Wendet der leistende Unternehmer die Kleinunternehmerbesteuerung in Deutschland nicht an, wird der Leistungsempfänger unter den Voraussetzungen des § 13b UStG zum Steuerschuldner.

HINWEIS Deshalb ist immer auf die Eingangsrechnung des ausländischen Unternehmers zu achten: wendet er die Kleinunternehmerbesteuerung an, muss er auf die Steuerfreiheit des Umsatzes hinweisen. Wendet er die Kleinunternehmerbesteuerung nicht an, muss er auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hinweisen („Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“).

Sind Fragen entstanden? Wir helfen gerne!

www.frankoniabilanz.de/kontakt.html